

## Gartenordnung

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung, sowie sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert kameradschaftliche Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelpflanzungen einer Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Verein diese Gartenordnung erlassen.

### § 1 Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie regelt die Bewirtschaftung des Kleingartens unter Berücksichtigung des naturgemäßen Gartenbaues und der Belange des Umweltschutzes sowie den verschiedenen Rechtsgrundlagen, insbesondere den **Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes**.

### § 2 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, daß die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, heimische Ziergehölze, Blumenbepflanzungen und Rasen.

Der Garten darf nicht dauernd brachliegen, verwildern oder verwahrlosen.

Die Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken und die Überlassung des Kleingartens oder eines Teiles an Dritte ist nicht gestattet.

### § 3 Gemeinschaftsleistung

Zu den von der MV beschlossenen Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Unterhaltung und Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen/-Anlagen, zur Dienstleistung bei Vereinsfesten, zum Kantinendienst oder zur Schädlingsbekämpfung werden alle aktiven Kleingärtner herangezogen.

Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit ist nicht vorgesehen. Der Vorstand kann nur auf Beschuß in besonderen Fällen von dieser Regelung abweichen und einzelne Mitglieder bis zu einem Jahr von dieser Pflicht befreien.

Wer keine oder keine volle Gemeinschaftsarbeit leistet, hat an die Vereinskasse das festgelegte Ersatzgeld zu zahlen.

Ist der Verein auf die Gemeinschaftsarbeit der Mitglieder verbindlich (akut) angewiesen, kann das einzelne Mitglied vom Vorstand zur Gemeinschaftsarbeit im vorgesehenen Rahmen verpflichtet werden. Die angeordnete Gemeinschaftsarbeit muß ihm in angemessener Form und Frist bekanntgegeben werden. In diesem Fall kann es einen Ersatzmann aus dem Vereins- bzw. Familienkreis stellen.

Kommt ein Mitglied ohne hinreichenden Grund einer angeordneten Gemeinschaftsarbeit nicht durch eigene Leistung oder die seines Ersatzmannes nach, wird ein Säumisgeld in Höhe von drei Stundensätzen des Ersatzgeldes für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit fällig.

### § 4 Verhalten in der Kleingartenanlage

Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es sind daher verboten:

Lärmelästigung, und das Betreiben von Verbrennungsmotoren. Hiervon kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen für bestimmte Arbeiten, insbesondere für Gemeinschaftsarbeiten, zulassen.

Das Betreiben von Empfangsanlagen in Zimmerlautstärke ist erlaubt; in diesem Zusammenhang wird auf § 5 (Ruhezeiten) hingewiesen.

Die Haupttore sind bei Einbruch der Dunkelheit geschlossen zu halten.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Dauercamping und das längerfristige Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet.

## § 5 Ruhezeiten

Gemäß dem Gesetz zur Einhaltung von Ruhezeiten ist die  
Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr,  
Abend- und Nachtruhe von 19 bis 7 Uhr,  
Sonn- und Feiertagsruhe ganztägig einzuhalten!

## § 6 Anpflanzungen

Bei Anpflanzungen von Gehölzen ist die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen; nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Gärten gelten die in §38 des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes genannten Grenzabstände. Beeren- und Ziersträucher müssen von der Grenze zum unmittelbaren Nachbargarten mindestens 50 cm entfernt sein.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu beseitigen.

Kranke Bäume sind zu beseitigen. Waldbäume, z.B. Fichten, Birken oder Vogelkirschen und Nußbäume sind nicht anzupflanzen. Koniferen und Hecken dürfen nicht höher als zwei Meter sein. Als Schattenspender kann pro Garten ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum gepflanzt werden.

## § 7 Pflanzenschutz/Naturgemäßer Anbau/Naturschutz

Die Erkenntnisse des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Sorten, der Vogelschutz sowie die Förderung von Nützlingen aller Art.

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Die Brutzeit gilt im Juli als beendet.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) und von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist grundsätzlich verboten.

Der Vorstand kann bestimmte Mittel bei Massenbefall bzw. Epidemien freigeben; die Bekanntgabe erfolgt nur in den Aushangkästen bzw. mündlich durch Vorstandsmitglieder.

Werden größere Bekämpfungsmaßnahmen durch den Verein notwendig (z.B. bei Feuerbrand), so ist jedes Mitglied in besonderem Maße verpflichtet, die Gemeinschaftsarbeit zu diesem Zweck mitzumachen. Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln für die Gemeinschaftsarbeit.

Torf zum Einbringen in den Boden ist im Verein geächtet.

## § 8 Wasserentnahme

Die Entnahme von Grundwasser mittels Motorpumpen ist auf ein Minimum zu beschränken. In Anbetracht des sinkenden Grundwasserspiegels darf erst gewässert werden, wenn dieses unbedingt notwendig ist.

Den Anordnungen des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Darmstadt bei "Wassernotstand" sind Folge zu leisten.

Aus ökologischer Sicht wird allen Gartenpächtern empfohlen, Regenwasser von den Dächern aufzufangen und dieses zum Gießen zu verwenden.

Oberirdische Wasservorratsbehälter sind bis zu einem Inhalt von 1000 l zulässig; einzeln aufgestellte Wasserspeicher oder Gruppen davon dürfen das Bild der Anlage nicht stören. Unterirdische Zisternen sind nicht zulässig.

## § 9 Gewässerschutz

Es ist Vorsorge zu treffen, daß das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann. Brauchwasser und Fäkalien dürfen nicht in den Boden abgelassen werden.

Das Aufstellen oder Bauen von Schwimmbecken ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen, aufblasbaren Plastik-Schwimmbecken für Kinder. Die Verunreinigung des "Breitenbachs" und des "Riegelsbachs" ist zu unterlassen.

## § 10 Bauliche Anlagen

Alle baulichen Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedigungen, dürfen in den Kleingärten nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes an den vorher festgelegten Plätzen errichtet werden. Sie müssen in Anpassung an den Landschaftscharakter so gestaltet werden, daß sie einen Schmuck der Gartenanlage darstellen.

Ihre Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

### Gartenlauben

In jeder Gartenparzelle darf nur eine Gartenlaube errichtet werden. Sie darf nach Beschaffenheit und Ausführung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§3BKleinG).

Die Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf gemäß dem Bebauungsplan nicht größer als 24 Quadratmeter errichtet werden. Anbauten jeder Art sind verboten - auch solche zur Tierhaltung.

Die Anlage von Fäkaliengruben ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Campingtoiletten ist unter der Voraussetzung erlaubt, daß die Entsorgung ausschließlich durch die Kanalisation erfolgt.

Neuentwicklungen von Gartentoiletten, zB. Humustoiletten, dürfen verwendet werden, wenn sie ohne Wasser, Kanalanschluß und Sickergrube betrieben werden, aber dennoch ohne Geruchsbelästigung und hygienisch sind und von anerkannten Verbraucherverbänden empfohlen werden.

### Einfriedigungen

Die Einfriedigungen innerhalb der Anlage dürfen 0,80 Meter nicht überschreiten. Die Neuanlage von Zäunen innerhalb der Anlage hat in Übereinstimmung mit der Vereinsplanung zu erfolgen.

Innenzäune müssen Durchgänge für Igel und andere Kleintiere in ausreichender Anzahl enthalten.

### Wege und Sitzplätze

innerhalb des Kleingartens sind in wasserdurchlässiger (grundwassergebundener) Bauweise zu erstellen.

### Antennenanlagen

Das Aufstellen von Rundfunk-, Fernseh- und Satellitenantennen jeglicher Art außerhalb der Laube ist nicht statthaft.

Teiche sind vom Vorstand schriftlich genehmigen zu lassen; sie dürfen eine Fläche von 10 Quadratmetern nicht überschreiten.

### Unterhaltung baulicher Anlagen

Genehmigte bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Farbanstriche dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

## § 11 Wegebenutzung und Unterhaltung

Das Befahren der Wege mit KFZ'n ist nicht gestattet.

Ladungen von Dünger, Muttererde, Baumaterialien usw. müssen dementsprechend an den Johanneswiesen oder auf den Parkplätzen angeliefert werden. Wege und Plätze sind unverzüglich nach der Anlieferung zu räumen und zu säubern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis auf die Hälfte der Breite in Ordnung zu halten.

## § 12 Kompostierung

Kompostbildende Einrichtungen sind so anzulegen, daß niemand gefährdet und der Anblick des Einzelgartens ebensowenig beeinträchtigt wird wie der Gesamteindruck der Anlage. Kompostierungen dürfen nicht an den Hauptwegen erfolgen.

## § 13 Lagerung von Hausmüll u. ä. in den Einzelgärten

Aus Vorsorge gegen Mäuse- und Rattenplage und anderem Ungeziefer darf auf keiner Parzelle Hausmüll aufbewahrt werden.

Baumaterial darf nur begrenzte Zeit, d.h. max. 6 Monate im Kleingarten gelagert werden. Aufgrund des Feuerstättenverbotes darf ebenfalls kein Brennholz gelagert werden.

#### **§ 14 Tierhaltung**

Tierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Halten von Zierfischen in dafür angelegten Teichen ist vom Verbot ausgenommen, kann jedoch jederzeit durch den Vorstand eingeschränkt werden. Ausnahmen vom Verbot der Tierhaltung obliegen dem Vorstand.

#### **§ 15 Feuerstättenverbot**

Gartenabfälle jeglicher Art, Verpackungsmaterial, Kunststoffe und alle anderen brennbaren Stoffe dürfen nicht verbrannt werden. Dieses gilt innerhalb der gesamten Kleingartenanlage.

Nur vom Verein, nicht von den einzelnen Mitgliedern, dürfen Kultfeuer, z. B. Sonnenwendfeuer, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Seligenstadt und bei der zuständigen Feuerwehr entzündet werden.

Schornsteine und Kamine werden nicht vom Vorstand genehmigt. Der Betrieb von Kaminen und Feststoffbrennern sowie Ölöfen und Elektro-Heizgeräten ist nicht erlaubt.

#### **§ 16 Hausrecht**

Die Mitglieder des Vorstandes haben Hausrecht. Sie können die sich nicht an die allgemein üblichen Anstandsregeln haltende Personen aus der Kleingartenanlage weisen.

Die Einzelgärten dürfen vom Vorstand nur in begründeten Fällen und zum Zwecke der Gartenbegehung zur Gartenprämierung durch die Bewertungskommission ohne die Zustimmung des betreffenden Pächters betreten werden. Wünscht ein Gartenfreund keine Prämierungsbegehung seiner Parzelle, muß er dies dem Vorstand gegenüber erklären und seinen Garten entsprechend kennzeichnen.

#### **§ 17 Gemeinschaftsanlagen**

Alle, der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, Tore, Wege, Gebäude, Lager, Spiel- und Sammelplätze sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die durch ihn und seinen Angehörigen bzw. Gäste verursachten Schäden dem Verein unverzüglich mitzuteilen und zu ersetzen.

Jede mutwillige Beschädigung wird auf Vorstandsbeschuß gerichtlich verfolgt.

Die Benutzung der Spielgeräte und der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für den Schaden ihrer Kinder. Eltern sollten deshalb ihre Kinder nicht ohne Aufsicht lassen. Den Weisungen einer vom Vorstand bestimmten Aufsichtsperson oder den Weisungen eines Vorstandsmitgliedes ist Folge zu leisten.

Kindern über 12 Jahre ist die Benutzung der Spielgeräte verboten.

#### **§ 18 Einhaltung der Gartenordnung**

Die Gartenordnung ist einzuhalten.

Sind Ermahnungen bei Verstoß fruchtlos, erfolgt Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

Diese Gartenordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 05. März 1994 beschlossen und tritt am 01. April 1994 in Kraft.